

# RS Vwgh 2006/3/20 2006/17/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2006

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
3 Finanzrecht Geldrecht Währungsrecht Kreditrecht  
37/02 Kreditwesen  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs4;  
B-VG Art129a Abs1 Z1;  
EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z28a;  
FMABG 2001 §22 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenaten u.a. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt. Auch Ladungsbescheide, die in Verwaltungsstrafverfahren (II. Teil des VStG) oder in Verfahren zur Strafvollstreckung (III. Teil des VStG) erlassen werden, ergehen "in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen" im Verständnis der zitierten Verfassungsbestimmung, weshalb etwa der in § 19 Abs. 4 AVG enthaltene Rechtsmittelausschluss nur den administrativen Instanzenzug umfasst, also einer Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates nicht entgegensteht, ja diese sogar eröffnet (Hinweis auf B vom 14. November 2001, 2000/03/0292, sowie - in Ansehung der dort im Zusammenhang mit der Beurteilung eines im Dienste der Strafjustiz ergangenen Ladungsbescheides getroffenen allgemeinen Aussagen - auf jenen vom 18. Februar 2003, 2001/01/0188). Nichts anderes gilt nach dem erstgenannten Beschluss für die Vollstreckung eines im Rahmen eines Verfahrens nach dem III. Teil des VStG ergangenen Ladungsbescheides durch Anordnung einer zwangsweisen Vorführung. Auch das diesbezügliche Verfahren zur Vollstreckung des im Strafvollzugsverfahren ergangenen Ladungsbescheides wird letztendlich - so führte der Verwaltungsgerichtshof in diesem Beschluss aus - "wegen Verwaltungsübertretungen" geführt (vgl. hierzu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1997, VfSlg. Nr. 14.957). Diese Überlegung ist auch auf den hier angefochtenen Bescheid zu übertragen. Die darin ergangenen Absprüche dienen der Vollstreckung eines - hier allerdings im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens (II. Teil des VStG) - ergangenen Ladungsbescheides und damit der Durchführung des verwaltungsstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens. Es ist daher auch hier davon zu sprechen, dass das auf den angefochtenen Bescheid bezügliche Verfahren, welches - wie der angefochtene Bescheid selbst - der Vollstreckung des Ladungsbescheides und damit der Durchführung des verwaltungsstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens diene, letztendlich "wegen Verwaltungsübertretungen" geführt wurde und folglich dem Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG unterfällt. Damit ist aber auch § 22 Abs. 2 FMABG vorliegendenfalls

verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der hier angefochtene Bescheid im Verständnis der eben zitierten Gesetzesbestimmung als ein solcher anzusehen ist, der "im Verwaltungsstrafverfahren" ergangen ist. Er ist daher vom Rechtsmittelausschluss des § 22 Abs. 2 FMABG nicht umfasst. (Hier:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde der Fristerstreckungsantrag des Beschwerdeführers für die Erbringung eines Nachweises über einen Urlaub an dem Tag, an dem er von der belangten Behörde zur Vernehmung in einer vor ihr anhängigen, gegen den Beschwerdeführer gerichteten Verwaltungsstrafsache geladen war, abgewiesen und über den Beschwerdeführer die im Ladungsbescheid angedrohte Zwangsstrafe von 200 Euro verhängt.)

**Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetze

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170026.X01

**Im RIS seit**

17.07.2006

**Zuletzt aktualisiert am**

12.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)